

Satzung

Förderverein der Gewerblichen Schule Tauberbischofsheim e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1** Der Verein führt den Namen: “Förderverein der Gewerblichen Schule Tauberbischofsheim”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.”.
- 1.2** Der Sitz des Vereins ist:
Wolfstalflurstrasse 9,
97941 Tauberbischofsheim
- 1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

- 2.2** Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung durch Kurse und Lehrveranstaltungen und verwirklicht insbesondere die Förderung der Fort- und Weiterbildung der Schüler, der ehemaligen Schüler, der Eltern der Schüler sowie der Lehrkräfte der Gewerblichen Schule Tauberbischofsheim sowie der mit dieser Schule verbundenen Personen, Firmen und Institutionen. Ebenso erfolgt die Verwirklichung durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden die der Werbung für den Vorgenannten Zweck dienen.
- 2.3** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5** Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6** Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7** Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- 3.2** Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3** Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- 3.4** Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitglieds
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß
 - d) durch Auflösung der juristischen Person
- 3.5** Der Mitgliedschaft kann schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis 30. September zugestellt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.6** Die Vorstandschaft kann über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Dem Mitglied ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss kann erfolgen:
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb bzw. außerhalb des Vereins
 - bei Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2** Ehrenmitglieder haben alle Rechte anderer Mitglieder.
- 4.2** Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3** Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln
 - den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen

§ 5

Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1** Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge
 - b) durch Spenden
 - c) durch schulische Veranstaltungen
- 5.2** Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen.
- 5.3** Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5.4** Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.5** Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
- 5.6** Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.
- 5.7** Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 5.8** Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt die Beitragspflicht.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1** Organe des Vereins sind:
 - 1. der geschäftsführende Vorstand
 - 2. der erweiterte Vorstand
 - 3. die MitgliederversammlungDie Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.2** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Jeder unabhängig voneinander.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

- 6.2** Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.
- 6.3** Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einem Schriftführer und bis zu 10 Beisitzern.
Er beschließt über Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen über 300,- EUR verpflichtet.
- 6.4** Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen bis 300,- EUR verpflichten, kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ohne Zustimmung des Vorstandes vornehmen.

§ 7

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, wenn möglich im ersten Quartal statt.
- 7.2** Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung in den Fränkischen Nachrichten, sowie der Wertheimer Zeitung. Die Einberufung soll mindestens 14 Tage zuvor erfolgen.

- 7.3** Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, unter Angabe von Gründen eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese ist vom Vorstand zu Beginn der Versammlung vorzutragen.
- 7.4** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der gründe beantragt.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

- 9.2** Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.3** Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 9.4** Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 9.5** Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen hat.

§ 10

Beschlussniederlegung

- 10.1** Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vereinsauflösung

- 11.1** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 11.2** Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Gewerbliche Schule Tauberbischofsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die o.a. Satzung wurde am __.__.2004 bei der Gründungssitzung verabschiedet:

Tauberbischofsheim, den __.__.2004

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

